

Bauplatzvergabekriterien der Stadt Langenau

I. Vorbemerkungen

1. Grundvoraussetzung für den Erhalt eines städtischen Bauplatzes:

Bauinteressenten ohne Unterscheidung von Wohnsitz, Geschlecht oder Staatsangehörigkeit, welche bisher noch über kein ausreichend großes Wohneigentum verfügen, können sich grundsätzlich um einen städtischen Bauplatz bewerben bzw. einen Bauplatz erhalten.

Als größeres Wohneigentum gilt dabei:

- a generell ein Mehrfamilienhaus;
- b evtl. auch ein neues oder neuwertiges Einfamilienhaus;
- c bei Alleinstehenden oder Ehepaaren bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden ohne Kinder auch ein Reihenhaus oder eine Doppelhauseinheit.

Unschädlich für den Erhalt eines Bauplatzes ist:

- d generell eine Eigentumswohnung;
- e bei Ehepaaren oder in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden mit Kindern bzw. Alleinerziehenden auch ein Reihenhaus oder eine Doppelhauseinheit.

2. Einheimische Bewerbungen:

Als „**Einheimischer**“ im Sinne dieser Vergabekriterien zählt:

- a ein/e Bewerber/in, welche/r zum Zeitpunkt der Zuteilung eines Bauplatzes in Langenau (inkl. Stadtteile) mit Hauptwohnsitz gemeldet ist;
- b ein/e Bewerber/in, welche/r zum Zeitpunkt der Zuteilung eines Bauplatzes seinen/ihren Arbeitsplatz in Langenau hat;
- c ein/e frühere/r Einwohner/in von Langenau (inkl. Stadtteile), welche/r hier geboren ist, und/oder über einen längeren Zeitraum (mind. 10 Jahre) in Langenau mit Hauptwohnsitz gemeldet war.

Bei mehreren Bewerbern (z.B. Ehepaaren) genügt, wenn die jeweilige Voraussetzung von einer Person erfüllt wird.

II. Bauplatzvergabekriterien

Im Rahmen der obigen Vorgaben werden die städtischen Bauplätze wie folgt zugeteilt:

- 1. In der 1. Zuteilungsrunde** werden Bewerbungen von **einheimischen Ehepaaren** bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden **mit Kindern** und **Alleinerziehende** berücksichtigt.
Die Zuteilung erfolgt dabei nach **der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder**, welche im gemeinsamen Haushalt mit den Antragstellern leben.
Dies bedeutet, dass ein/e Bewerber/in mit mehr Kindern jeweils Vorrang genießt gegenüber einem/r Bewerber/in mit weniger Kindern.
- 2. In der 2. Zuteilungsrunde** werden berücksichtigt:
 - a Bei Vergabe von **Bauplätzen im Stadtteil Langenau** Bewerbungen von **auswärtigen Ehepaaren** bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden **mit Kindern** und **Alleinerziehende**.

- b Bei Vergabe von **Bauplätzen in den Stadtteilen Albeck, Göttingen und Hörvelsing** Bewerbungen von **im jeweiligen Stadtteil einheimischen Ehepaaren** bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden **ohne Kinder**.
3. In der **3. Zuteilungsrunde** werden berücksichtigt:
- a Bei Vergabe von **Bauplätzen im Stadtteil Langenau** Bewerbungen von **einheimischen Ehepaaren** bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden **ohne Kinder**.
 - b Bei Vergabe von **Bauplätzen in den Stadtteilen Albeck, Göttingen und Hörvelsing** Bewerbungen von **auswärtigen Ehepaaren** bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden **mit Kindern** und **Alleinerziehende**.
 - c Bei Vergabe von **Bauplätzen in den Stadtteilen Albeck, Göttingen und Hörvelsing** hernach Bewerbungen von **Ehepaaren** bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden **aus der Kernstadt Langenau ohne Kinder**.
4. In der **4. Zuteilungsrunde** werden Bewerbungen von **auswärtigen Ehepaaren** bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft Lebenden **ohne Kinder** berücksichtigt.

Bei gleichen Voraussetzungen in den einzelnen Zuteilungsrunden entscheidet der Eingang des Bauplatzantrages bei der Stadt Langenau.

III. Führung der Bauplatzbewerberliste

1. Aufnahme in die Bewerberliste

Grundsätzlich kann sich jeder um einen städtischen Bauplatz bewerben und wird in die Bewerberliste aufgenommen.

Die Bewerberliste wird in zeitlicher Reihenfolge der Antragstellung geführt.

2. Streichung von der Bewerberliste

Eine Streichung von der Bewerberliste erfolgt:

- a nach Zuteilung eines städtischen Bauplatzes in Langenau oder den Stadtteilen;
- b nach entsprechender Erklärung (Rücknahme des Antrags) durch den Antragsteller;
- c wenn auf entsprechende Anschreiben der Stadt (z.B. anbieten von Bauplätzen) auch nach einmaliger Erinnerung nicht geantwortet wird;
- d wenn nach Anbieten eines Bauplatzes bereits zum 2. Mal auf die Zuteilung eines Bauplatzes verzichtet wird - einmaliges Zurückstellen ist erlaubt; (diesen Antragstellern bleibt es unbenommen, sich anschließend unter dem neuen Antragsdatum wieder um einen städtischen Bauplatz zu bewerben.
- e wenn bereits zum 2. Mal wegen Nichterfüllens der Zuteilungskriterien ein Antragsteller von der Stadt Langenau keinen Bauplatz erhalten hat; (auch diese Interessenten können sich hernach unter dem neuen Antragsdatum wieder auf die Bewerberliste setzen lassen).

Über Grenzfälle, Auslegungsfragen oder Ausnahmen von diesen Kriterien entscheidet der Ausschuss für Soziales und Verwaltung.

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes besteht nicht.

In dieser Fassung verabschiedet vom Gemeinderat in der Sitzung vom 18.2.2011